



# Gemeindeabstimmung

vom 15. November 2015

## 1 Budget 2016

Das vorliegende Budget 2016 der Gemeinde basiert erstmals auf dem harmonisierten Rechnungslegungsmodell HRM2, das von den bernischen Gemeinden ab 2016 zwingend anzuwenden ist. Damit entfällt die bisherige Integration des Voranschlags der Industriellen Betriebe. Bei einer unveränderten Steueranlage von 1,77 weist das Budget im Gesamthaushalt, über den zu beschliessen ist, einen Ertragsüberschuss von 8'215 Franken aus. Im allgemeinen Haushalt (früher Steuerhaushalt) allein, das heisst ohne die Spezialfinanzierungen Abfall, Abwasser und Liegenschaften Finanzvermögen, resultiert ein Aufwandüberschuss von 66'655 Franken.

Seite 3

## 2 Aufhebung der Amtszeitbeschränkung für das Gemeindepräsidium

Die Amtszeit für die Gemeindeorgane ist heute auf drei Amtsdauern zu vier Jahren beschränkt. Muss das Amt zwingend spätestens nach zwölf Jahren abgegeben werden, gehen ein grosses Wissen und für die Gemeinde wichtige Kontakte und Beziehungen weit über die Gemeindegrenzen hinaus verloren. Neu soll es für das Gemeindepräsidium deshalb keine Amtszeitbeschränkung mehr geben.

Seite 7

## 3 Einführung einer Abgangsentschädigung für das Gemeindepräsidium bei Nichtwiederwahl

Die Arbeitsbelastung des Gemeindepräsidiums ist gross und erfordert in jedem Fall eine deutliche Reduktion der beruflichen Tätigkeit. Im Falle einer Nichtwiederwahl kann es schwierig sein, das berufliche Engagement sofort wieder auszudehnen, weshalb für diesen Fall eine Abgangsentschädigung vorgesehen wird. Diese beträgt maximal knapp 40'000 Franken.

Seite 9

## 4 Organisationsreglement 2000, Anpassung verschiedener Bestimmungen

Jede Änderung des Organisationsreglements erfordert eine Urnenabstimmung. Kleinere Änderungen, die sich über eine gewisse Zeit ergeben, werden deshalb in einer Vorlage zusammengefasst. Keine der vorgeschlagenen Änderungen ist von grösserer Tragweite und würde für sich alleine eine Urnenabstimmung rechtfertigen.

Seite 13



## Bericht und Antrag des Grossen Gemeinderats

**Budget 2016**

Liebe Stimmbürgerin  
Lieber Stimmbürger

Das Budget 2016 ist erstmals auf der Grundlage des harmonisierten Rechnungslegungsmodells 2 (HRM2) erstellt worden, das von den bernischen Gemeinden ab dem Rechnungsjahr 2016 zwingend anzuwenden ist. Mit dem HRM2 soll eine Annäherung der Rechnungslegung der öffentlichen Hand, und damit auch der Gemeinden, an die Privatwirtschaft erfolgen und eine bessere Vergleichbarkeit der Rechnungen der Gemeinden über die Kantonsgrenzen hinaus erreicht werden.

Die Einführung des HRM2 führt auch zur Änderung von Begriffen und Vorgaben:

- die Laufende Rechnung wird zur Erfolgsrechnung,
- die Bestandesrechnung wird zur Bilanz,
- der Voranschlag wird zum Budget,
- das Eigenkapital wird zum Bilanzüberschuss,
- die übrigen Abschreibungen im Verwaltungsvermögen werden zu zusätzlichen Abschreibungen, die nur noch in klar definierten Fällen möglich sind bzw. zwingend getätigt werden müssen,
- das Rechnungsergebnis ist mehrstufig auszuweisen,
- der Kontenplan nach HRM2 ist umfangreicher und detaillierter als der bisherige Kontenplan,
- die Arten werden zu Sachgruppen,
- die Konto-Nummerierung wird erweitert (Bilanzkonti bisher 4-stellig, neu 5-stellig; Funktionen und Sachgruppen bisher 3-stellig, neu 4-stellig),
- der Steuerhaushalt heisst neu allgemeiner Haushalt,
- der bisherige Steuerhaushalt zuzüglich der Spezialfinanzierungen bildet neu den Gesamthaushalt und
- mit dem Budget 2016 ist einmalig festzulegen, über wie viele Jahre das am 1. Januar 2016 bestehende „alte“ Verwaltungsvermögen linear abgeschrieben wird.

**Antrag zum Budget 2016**

Der Grosse Gemeinderat hat das Budget 2016 in seiner Sitzung vom 20. Oktober 2015 beraten und empfiehlt Ihnen einstimmig die Annahme.

**Antrag**

- 1. Dem Budget 2016 mit einem Gesamtertragsüberschuss von CHF 8'215.00 wird zugestimmt.**
- 2. Das am 1. Januar 2016 bestehende Verwaltungsvermögens wird über die nächsten acht Jahre mit einem Abschreibungssatz von 12,5 Prozent linear abgeschrieben.**
- 3. Für das Jahr 2016 werden festgesetzt:**
  - **die Steueranlage unverändert auf das 1,77-fache der für die Kantonssteuer geltenden Einheitsansätze,**
  - **die Liegenschaftssteuer unverändert auf 1,5 Promille des amtlichen Werts.**

**Vollständige Exemplare des Budgets können am Infoschalter der Gemeindeverwaltung eingesehen oder bezogen werden (Tel. 033 826 51 11, Mail: [infoschalter@interlaken.ch](mailto:infoschalter@interlaken.ch)). Sie finden das Budget 2016 auch auf der Homepage der Einwohnergemeinde Interlaken unter [www.interlaken-gemeinde.ch/verwaltung/finanzen/voranschlaege/](http://www.interlaken-gemeinde.ch/verwaltung/finanzen/voranschlaege/)**

### **Das Wichtigste in Kürze**

Das vorliegende Budget weist bei einer unveränderten **Steueranlage von 1,77** einen Gesamtertragsüberschuss von 8'215 Franken aus. Aussagekräftiger und mit den Voranschlägen früherer Jahre vergleichbar ist das Ergebnis des allgemeinen Haushalts (früher Steuerhaushalt), das einen **Aufwandüberschuss von 66'655 Franken** ausweist.

#### *Steuern*

- Natürliche Personen: Der Stand der provisorischen Hochrechnung 2015 ist erfreulich. Gestützt auf die eher schlechten Ergebnisse der letzten Jahresrechnungen ist die Zuwachsrate für 2016 bescheiden bzw. vorsichtig festgelegt worden. Ein mässiger Zuwachs an Steuerpflichtigen wurde eingerechnet. Speziell berücksichtigt wurde die ab 2014 in Kraft getretene Streichung der Berufspauschale, deren volle Auswirkung erst 2016 bemerkbar sein dürfte. Die Erhöhung der Eigenmietwerte wird ebenfalls etwas Mehrertrag generieren.
- Juristische Personen: Die Ertragslage der Rechnungsjahre 2011 bis 2013 wurde als Basis herangezogen. Das Spitzenergebnis 2014 wird als Einzelfall beurteilt und daher nicht berücksichtigt. In der Gesamtheit entspricht der budgetierte Ertrag dem realisierten Durchschnittswert 2011 bis 2013.
- Insgesamt erbringen die durch den Bereich Steuern budgetierten Konti einen Mehrertrag von 0,29 Mio. Franken.
- Steueranlage: Auf den 1. Januar 2015 ist die Steueranlage auf 1,77 gesenkt worden. Diese Steueranlage wird auch für 2016 beibehalten und führt zu einem bescheidenen Aufwandüberschuss im allgemeinen Haushalt, dem früheren Steuerhaushalt, von 66'655 Franken.

#### *Weitere Steuer- und Gebührenansätze*

- Liegenschaftssteuer: Der Liegenschaftssteueransatz bleibt gegenüber 2015 unverändert.
- Hundetaxe: Die Hundetaxe basiert auf dem Hundetaxereglement und der Gebührenverordnung und beträgt 2016 unverändert 100 Franken.
- Gebühren: Die Gebühren für die Abwasserentsorgung und für die Abfallentsorgung bleiben ebenfalls gleich wie im Jahr 2015. Diese Gebühren werden vom Gemeinderat festgelegt.

#### *Investitionen*

Mit rund 8,06 Mio. Franken liegt für 2016 noch einmal ein hohes Nettoinvestitionsvolumen vor. Dabei enthält das Investitionsprogramm nur die notwendigen Projekte. Das Wünschenswerte wurde gestrichen oder auf unbestimmte Zeit hinausgeschoben. Ein guter Teil dieser Projekte ist bereits beschlossen. Das Investitionsbudget enthält Projekte im allgemeinen Haushalt von netto 4,64 Mio. Franken (Gemeindestrassennetz, Bildung/Volksschule und öffentliche Toiletten). Die spezialfinanzierte Abwasserentsorgung löst Nettoinvestitionsausgaben von 3,42 Mio. Franken aus.

#### *Abschreibungen*

- Neues Verwaltungsvermögen: Ab Budget 2016, d. h. mit Einführung des HRM2, erfolgen die ordentlichen Abschreibungen linear nach Nutzungsdauer, die je nach Anlagekategorie unterschiedlich ist. Neu erfolgt die erste Abschreibungstranche erst im Jahr, in dem eine Investition fertiggestellt oder in Betrieb genommen wird.
- Zusätzliche Abschreibungen: Diese dürfen bzw. müssen unter ganz bestimmten Voraussetzungen vorgenommen werden. Die Gemeinde hat keinen Spielraum mehr, ob sie zusätzliche Abschreibungen tätigen will oder nicht. Weist das Budget einen Aufwandüberschuss im allgemeinen Haushalt aus, sind zusätzliche Abschreibungen verboten. Dies trifft auf das Interlakner Budget 2016 zu.
- Abschreibung des bestehenden Verwaltungsvermögens: Mit der Einführung des harmonisierten Rechnungslegungsmodells HRM2 muss das am 1. Januar 2016 bestehende Verwaltungsvermögen während acht bis sechzehn Jahren linear abgeschrieben werden. Das massgebliche Interlakner Verwaltungsvermögen dürfte sich anfangs 2016 auf rund 14 Mio. Franken belaufen. Eine Abschreibung während acht Jahren linear mit 12,5 Prozent pro Jahr wird als vertretbar beurteilt und

ergibt jährliche Raten für die Jahre 2016 bis 2023 von je rund 1,75 Mio. Franken. Für Verwaltungsvermögen im Bereich Abwasser gelten andere Bestimmungen.

#### *Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)*

Beim Finanz- und Lastenausgleich ist eine Kostensteigerung um 0,81 Mio. Franken zu erwarten, die sich mit 0,44 Mio. Franken oder mehr als der Hälfte aus der Mehrbelastung beim Disparitätenabbau ergibt. Diese Mehrbelastung ist auf die hohen Interlakner Steuererträge der letzten Jahre zurückzuführen.

#### *Budget 2016 der Industriellen Betriebe*

Das Budget der Industriellen Betriebe Interlaken (IBI) wird wie bisher abschliessend vom Verwaltungsrat der Industriellen Betriebe beschlossen. Unter HRM2 ist die Integration des IBI-Budgets ins Gemeindebudget nicht mehr vorgeschrieben, weshalb nun erstmals seit dem Voranschlag 1997 wieder ausschliesslich über das Budget der Gemeinde abgestimmt wird.

### Übersicht Gesamtergebnis Erfolgsrechnung

Betrieblicher Aufwand	CHF	34'287'270.00
Betrieblicher Ertrag	CHF	<u>33'542'940.00</u>
<i>Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit (1)</i>	CHF	-744'330.00
Finanzaufwand	CHF	995'500.00
Finanzertrag	CHF	<u>1'810'560.00</u>
<i>Ergebnis aus Finanzierung (2)</i>	CHF	815'060.00
<i>Operatives Ergebnis (1 + 2) (3)</i>	CHF	70'730.00
Ausserordentlicher Aufwand	CHF	445'315.00
Ausserordentlicher Ertrag	CHF	<u>382'800.00</u>
<i>Ausserordentliches Ergebnis (4)</i>	CHF	-62'515.00
<b>Gesamtergebnis Erfolgsrechnung (3 + 4)</b>	<b>CHF</b>	<b>8'215.00</b>
Aufgeschlüsselt in die relevanten Einzelergebnisse:		
Allgemeiner Haushalt (unter HRM1: Steuerhaushalt)	CHF	-66'655.00
SF Abwasser	CHF	-80'600.00
SF Abfall	CHF	66'550.00
SF Liegenschaften Finanzvermögen	CHF	<u>88'920.00</u>
<b>Gesamthaushalt Ertragsüberschuss</b>	<b>CHF</b>	<b>8'215.00</b>

### Vergleich mit Rechnung 2014 und Voranschlag 2015

Insbesondere die ersten beiden Budgets unter HRM2 stellen erhöhte Anforderungen an sämtliche Beteiligten. Neu erfolgt eine weitaus detailliertere Kontenzuweisung. Etliche bis 2015 gültigen Konti wurden in mehrere Konti aufgesplittet, einzelne Funktionen und Sachgruppenzuweisungen (bisher Artengliederung) mussten gewechselt werden. Einige Verbuchungsabläufe erhöhen den Umsatz ohne erfolgsrelevant zu sein. Der Gemeinderat auf eine Umschreibung des Voranschlags 2015 und der Jahresrechnungen 2014 und 2015 auf HRM2 bewusst verzichtet, da der Arbeitsaufwand im Vergleich zum Nutzen enorm gewesen wäre. Durch die Umstellung auf das HRM2 ist ein direkter Vergleich mit dem Vorjahresergebnis und dem Budget des laufenden Jahres erst ab Budget 2018 wieder vollständig möglich.

Interlaken, 20. Oktober 2015

#### Grosser Gemeinderat Interlaken

Der Präsident: Peter Hollinger  
Der Sekretär: Philipp Goetschi

## Zusammenzug der Erfolgsrechnung nach funktionaler Gliederung

	Budget 2016 (in tausend Franken)		Voranschlag 2015 (in tausend Franken)		Rechnung 2014 (in tausend Franken)	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>TOTAL</b>	<b>35'917</b>	<b>35'917</b>				
<b>0 Allgemeine Verwaltung</b>	<b>4'256</b>	<b>790</b>				
Netto Aufwand					3'466	
<b>1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung</b>	<b>2'398</b>	<b>1'977</b>				
Netto Aufwand					421	
<b>2 Bildung</b>	<b>5'314</b>	<b>2'118</b>				
Netto Aufwand					3'196	
<b>3 Kultur, Sport und Freizeit, Kirche</b>	<b>1'715</b>	<b>420</b>				
Netto Aufwand					1'295	
<b>4 Gesundheit</b>	<b>55</b>	<b>0</b>				
Netto Aufwand					55	
						<b>keine Umschreibung auf HRM2 und deshalb nicht vergleichbar</b>
<b>5 Soziale Sicherheit</b>	<b>4'908</b>	<b>523</b>				
Netto Aufwand					4'385	
<b>6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung</b>	<b>4'572</b>	<b>2'590</b>				
Netto Aufwand					1'982	
<b>7 Umweltschutz und Raumordnung</b>	<b>6'136</b>	<b>5'586</b>				
Netto Aufwand					550	
<b>8 Volkswirtschaft</b>	<b>411</b>	<b>420</b>				
Netto Ertrag		9				
<b>9 Finanzen und Steuern</b>	<b>6'155</b>	<b>21'496</b>				
Netto Ertrag	15'341					

Die Differenz zwischen der Summe der einzelnen Funktionen und dem Total ergibt sich aus Rundungsdifferenzen.

## **Aufhebung der Amtszeitbeschränkung für das Gemeindepräsidium**

Liebe Stimmbürgerin  
Lieber Stimmbürger

Seit Ende 2012 hat der Gemeinderat eine Behördenreorganisation bearbeitet. Dabei sind auch die Arbeitsbelastungen des Gemeindepräsidiums und der Gemeinderatsmitglieder erhoben worden. Für das Gemeindepräsidium ist eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von 60 Prozent einer Vollzeitstelle ermittelt worden. Der Grosse Gemeinderat hat diesen Aufwand anerkannt und die Entschädigung für das Gemeindepräsidium am 25. August 2015 im neuen Sitzungsgeld- und Entschädigungsreglement 2017, das auf den 1. Januar 2017 in Kraft treten wird, auf der Grundlage dieser 60 Prozent festgelegt. Damit ist klar, dass das Amt der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten nur mit einer massiven Reduktion des beruflichen Engagements ausgeübt werden kann. Es kann deshalb nach Ablauf der Tätigkeit als Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident schwierig sein, die berufliche Tätigkeit wieder auszudehnen. Dies spricht für einen Verzicht auf eine Amtszeitbeschränkung für das Gemeindepräsidium. Für die übrigen Gemeinderatsmitglieder ist kein solcher Verzicht vorgesehen. Heute gilt für alle Gemeindebehörden eine Amtszeitbeschränkung von drei Amtsdauern von vier Jahren.

Die Wahlberechtigten können auch ohne Amtszeitbeschränkung alle vier Jahre an der Urne entscheiden, ob eine wieder kandidierende Person wieder ins Gemeindepräsidium gewählt werden soll. Eine Amtszeitbeschränkung für Mitglieder von Gemeindeorganen über eine Altersbegrenzung ist rechtlich nicht zulässig. Der Grosse Gemeinderat beantragt auf eine Amtszeitbeschränkung für das Gemeindepräsidium zu verzichten.

### **Änderung des Organisationsreglements 2000**

Die Aufhebung der Amtszeitbeschränkung für das Gemeindepräsidium erfordert eine Anpassung von Artikel 55 des Organisationsreglements 2000 vom 28. November 1999 (OgR 2000). In Absatz 1 wird wie bisher festgehalten, dass die Amtszeit in einem Gemeindeorgan auf drei Amtsdauern beschränkt ist. Es wird jedoch ein Vorbehalt mit Verweis auf Absatz 3 eingeschoben. Absatz 3 hält neu fest, dass für das Gemeindepräsidium keine Amtszeitbeschränkung gilt.

### **Rechtliches**

Änderungen des Organisationsreglements beschliessen gemäss Artikel 4 Buchstabe a OgR 2000 die Stimmberechtigten. Eine Änderung des Organisationsreglements erfordert zwingend die vorgängige Vorprüfung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern. Dieses hat die Änderung geprüft und stimmt ihr mit Vorprüfungsbericht vom 22. Januar 2015 zu.

### **Antrag**

Der Grosse Gemeinderat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 25. August 2015 beraten und empfiehlt Ihnen mit 20 zu 6 Stimmen die Annahme.

## **Antrag**

- 1. Auf eine Amtszeitbeschränkung für das Gemeindepräsidium wird verzichtet.**
- 2. Die Änderung von Artikel 55 des Organisationsreglements 2000 vom 28. November 1999 wird genehmigt.**
- 3. Die Änderung tritt auf den auf den 1. Januar 2017 in Kraft.**

Interlaken, 25. August 2015

### **Grosser Gemeinderat Interlaken**

Der Präsident: Peter Hollinger  
Der Sekretär: Philipp Goetschi

---

## **Organisationsreglement 2000**

### **(Änderung für Verzicht Amtszeitbeschränkung Gemeindepräsidium)**

---

Die Interlakner Stimmberechtigten,

gestützt auf Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe c des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG, BSG 170.11),

beschliessen:

#### **I.**

Das Organisationsreglement 2000 vom 28. November 1999 wird wie folgt geändert:

Amtszeitbeschränkung

#### **Artikel 55**

<sup>1</sup> Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern in demselben Gemeindeorgan beschränkt. Vorbehalten bleibt Absatz 3. Eine erneute Wiederwahl ist erst nach drei Jahren Unterbruch möglich.

<sup>2</sup> unverändert

<sup>3</sup> Für das Gemeindepräsidium gilt keine Amtszeitbeschränkung.

#### **II.**

Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

## **Einführung einer Abgangsentschädigung für das Gemeindepräsidium bei Nichtwiederwahl**

Liebe Stimmbürgerin  
Lieber Stimmbürger

Seit Ende 2012 hat der Gemeinderat eine Behördenreorganisation bearbeitet. Dabei sind auch die Arbeitsbelastungen des Gemeindepräsidiums und der Gemeinderatsmitglieder erhoben worden. Für das Gemeindepräsidium ist eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von 60 Prozent einer Vollzeitstelle ermittelt worden. Der Grosse Gemeinderat hat diesen Aufwand anerkannt und die Entschädigung für das Gemeindepräsidium am 25. August 2015 im neuen Sitzungsgeld- und Entschädigungsreglement 2017, das auf den 1. Januar 2017 in Kraft treten wird, auf der Grundlage dieser 60 Prozent festgelegt. Damit ist klar, dass das Amt der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten nur mit einer massiven Reduktion des beruflichen Engagements ausgeübt werden kann. Es kann deshalb nach Ablauf der Tätigkeit als Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident schwierig sein, die berufliche Tätigkeit wieder auszudehnen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich eine amtierende Gemeindepräsidentin oder ein amtierender Gemeindepräsident zur Wiederwahl stellt und von den Wahlberechtigten nicht wiedergewählt wird. Anders als bei einem freiwilligen Verzicht, sich für eine neue Amtsdauer zur Verfügung zu stellen, ist bei einer Nichtwiederwahl die Zeit für eine Neuorientierung sehr kurz. Es rechtfertigt sich deshalb für den Grossen Gemeinderat, für diesen Fall eine einmalige Abgangsentschädigung für das Gemeindepräsidium vorzusehen.

### **Änderung des Organisationsreglements 2000**

Die Einführung einer Abgangsentschädigung für das Gemeindepräsidium bei Nichtwiederwahl erfordert eine Ergänzung des Organisationsreglements 2000 vom 28. November 1999 (OgR 2000) mit einem neuen Artikel 21a.

#### *Absatz 1*

Absatz 1 statuiert den Grundsatz, dass der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten, die oder der für eine erneute Amtsdauer kandidiert, aber nicht wiedergewählt wird, eine einmalige Abgangsentschädigung zusteht.

#### *Absatz 2*

Mit der Formel von Absatz 2 wird die Abgangsentschädigung abgestuft nach Alter und Amtsdauer der nicht wiedergewählten Person. Dabei wird die Tabelle im Anhang III zur kantonalen Personalverordnung vom 18. Mai 2005 (PV, BSG 153.011.1) herangezogen, die auch für eine Abgangsentschädigung an das Personal bei Aufhebung einer Stelle gilt. Dass die für die Berechnung zugrunde liegende Jahresentschädigung auf 30 Prozent reduziert wird, ergibt sich daraus, dass auf der Entschädigung des Gemeindepräsidiums Beiträge nach Arbeitslosenversicherungsgesetz abgezogen werden, womit eine nicht wiedergewählte Person auf der Basis der Gemeindepräsidiumsentschädigung Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung hat. Die Abgangsentschädigung beträgt mit der Entschädigung des Gemeindepräsidiums gemäss Sitzungsgeld- und Entschädigungsreglements 2017, wie es vom Grossen Gemeinderat am 25. August 2015 beschlossen worden ist, maximal 39'351 Franken. Dafür müssen folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sein: das nicht wiedergewählte Gemeindepräsidium ist mindestens 55 Jahre, aber noch nicht 65 Jahre alt, und war mindestens 17 Jahre im Amt. Weitere Berechnungsbeispiele ergeben sich aus der Beilage. Vor dem Alter 40 und ab Alter 65 (ordentliches AHV-Alter) gibt es keine Abgangsentschädigung.

### Absatz 3

Die Abgangsentschädigung wird in einem Betrag im Monat nach Ablauf der Amtszeit ausbezahlt.

### Rechtliches

Änderungen des Organisationsreglements beschliessen gemäss Artikel 4 Buchstabe a OgR 2000 die Stimmberechtigten. Eine Änderung des Organisationsreglements erfordert zwingend die vorgängige Vorprüfung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern. Dieses hat die Änderung geprüft und stimmt ihr mit Vorprüfungsbericht vom 22. Januar 2015 zu.

### Antrag

Der Grosse Gemeinderat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 25. August 2015 beraten und empfiehlt Ihnen mit 16 zu 10 Stimmen die Annahme.

<b>Antrag</b>
<b>1. Für das Gemeindepräsidium wird eine Abgangsentschädigung bei Nichtwiederwahl eingeführt.</b>
<b>2. Die Ergänzung des Organisationsreglements 2000 vom 28. November 1999 mit Artikel 21a wird genehmigt.</b>
<b>3. Die Änderung tritt auf den auf den 1. Januar 2017 in Kraft.</b>

Interlaken, 25. August 2015

### Grosser Gemeinderat Interlaken

Der Präsident: Peter Hollinger  
Der Sekretär: Philipp Goetschi

OgR-Änderung  
Berechnungsbeispiele  
Tabelle zur Berechnung der Abgangsentschädigung

---

### Organisationsreglement 2000

#### (Änderung für Einführung einer Abgangsentschädigung für das Gemeindepräsidium)

---

Die Interlakner Stimmberechtigten,  
gestützt auf Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe c des Gemeindegesetzes vom  
16. März 1998 (GG, BSG 170.11),  
beschliessen:

## I.

Das Organisationsreglement 2000 vom 28. November 1999 wird wie folgt geändert:

Abgangsentschädigung

### Artikel 21a (neu)

<sup>1</sup> Wird das an den Gesamterneuerungswahlen teilnehmende Gemeindepräsidium nicht wieder ins Gemeindepräsidium gewählt, steht ihm eine einmalige Abgangsentschädigung zu.

<sup>2</sup> Die Abgangsentschädigung berechnet sich wie folgt:

$$\frac{J \times 30 \% \times M}{12}$$

wobei J der Jahresentschädigung des Gemeindepräsidiums im letzten Amtsjahr ohne Sitzungsgelder und Spesen entspricht und M der Anzahl Monatsgehälter gemäss Tabelle im Anhang III zur kantonalen Personalverordnung.

<sup>3</sup> Die Abgangsentschädigung wird in einem Betrag im ersten Monat nach Ablauf der Amtszeit als Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident ausbezahlt.

## II.

Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

### Berechnung Abgangsentschädigung Gemeindepräsidium

	<b>Beispiel 1</b>	<b>Beispiel 2</b>	<b>Beispiel 3</b>
Alter <sup>1</sup>	40	45	50
Dienstjahre	4	8	8
Basis GK 25/Gst ...	60	66	66
Jahresentschädigung	CHF 79'249.00	CHF 81'708.00	CHF 81'708.00
davon 30 %	CHF 23'775.00	CHF 24'512.00	CHF 24'512.00
Anspruch Monatsgehälter	0	6	8
<b>Abgangsentschädigung</b>	<b>keine</b>	<b>CHF 12'256.00</b>	<b>CHF 16'341.00</b>
	<b>Beispiel 4</b>	<b>Beispiel 5</b>	<b>Beispiel 6</b>
Alter <sup>1</sup>	55	60	64
Dienstjahre	12	16	17
Basis GK 25/Gst ...	72	78	80
Jahresentschädigung	CHF 84'168.00	CHF 86'627.00	CHF 87'447.00
davon 30 %	CHF 25'250.00	CHF 25'988.00	CHF 26'234.00
Anspruch Monatsgehälter	15	18	18
<b>Abgangsentschädigung</b>	<b>CHF 31'563.00</b>	<b>CHF 38'982.00</b>	<b>CHF 39'351.00</b>

<sup>1</sup> im Jahr der Nichtwiederwahl  
GK = Gehaltsklasse  
Gst = Gehaltsstufe

**Anhang III PV Tabelle zur Berechnung der Abgangsentschädigung in Monatsgehältern**

Alter	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	
Dienstalter																										
1											1	2	3	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	
2									1	2	3	3	3	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5
3							1	2	2	3	3	4	4	4	4	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6
4					1	2	2	3	3	4	4	5	5	6	6	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7
5			1	2	2	3	3	4	4	5	5	6	6	7	7	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8
6	1	2	2	3	3	4	4	5	5	6	6	7	7	8	8	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9
7	2	3	3	4	4	5	5	6	6	7	7	8	8	9	9	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10
8	3	4	4	5	5	6	6	7	7	8	8	9	9	10	10	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11
9	4	5	5	6	6	7	7	8	8	9	9	10	10	11	11	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12
10	5	6	6	7	7	8	8	9	9	10	10	11	11	12	12	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13
11	6	7	7	8	8	9	9	10	10	11	11	12	12	13	13	14	14	14	14	14	14	14	14	14	14	14
12	7	8	8	9	9	10	10	11	11	12	12	13	13	14	14	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15
13	8	9	9	10	10	11	11	12	12	13	13	14	14	15	15	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16
14	9	10	10	11	11	12	12	13	13	14	14	15	15	16	16	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17
15	10	11	11	12	12	13	13	14	14	15	15	16	16	17	17	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18
16	10	11	11	12	12	13	13	14	14	15	15	16	16	17	17	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18
17	10	11	11	12	12	13	13	14	14	15	15	16	16	17	17	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18
18	10	11	11	12	12	13	13	14	14	15	15	16	16	17	17	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18
19	10	11	11	12	12	13	13	14	14	15	15	16	16	17	17	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18
20	10	11	11	12	12	13	13	14	14	15	15	16	16	17	17	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18
21	10	11	11	12	12	13	13	14	14	15	15	16	16	17	17	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18
22	10	11	11	12	12	13	13	14	14	15	15	16	16	17	17	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18
23	10	11	11	12	12	13	13	14	14	15	15	16	16	17	17	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18
24	10	11	11	12	12	13	13	14	14	15	15	16	16	17	17	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18
25	10	11	11	12	12	13	13	14	14	15	15	16	16	17	17	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18
26		11	11	12	12	13	13	14	14	15	15	16	16	17	17	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18
27			11	12	12	13	13	14	14	15	15	16	16	17	17	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18
28				12	12	13	13	14	14	15	15	16	16	17	17	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18
29					12	13	13	14	14	15	15	16	16	17	17	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18
30						13	13	14	14	15	15	16	16	17	17	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18
31							13	14	14	15	15	16	16	17	17	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18
32								14	14	15	15	16	16	17	17	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18
33									14	15	15	16	16	17	17	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18
34										15	15	16	16	17	17	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18
35											15	16	16	17	17	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18
36												16	16	17	17	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18
37													16	17	17	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18
38														17	17	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18
39															17	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18
40																18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18

## Organisationsreglement 2000, Anpassung verschiedener Bestimmungen

Liebe Stimmbürgerin  
Lieber Stimmbürger

Jede Änderung des Organisationsreglements erfordert eine Urnenabstimmung. Kleinere Änderungen, die sich über eine gewisse Zeit ergeben, werden deshalb vorzugsweise in einer Vorlage zusammengefasst. Keine der hier vorgeschlagenen Änderungen ist von grösserer Tragweite oder würde für sich alleine eine Urnenabstimmung rechtfertigen.

### Die einzelnen Änderungen

#### *Artikel 21 Buchstabe b*

Die Ergänzung „für neue Ausgaben“ in Buchstabe b dient der Präzisierung bzw. zur Behebung einer Unsicherheit bezüglich Buchstabe a, welcher lautete: „Das Gemeindepräsidium beschliesst gebundene Ausgaben bis 25 000 Franken“. Es stellte sich immer wieder die Frage, ob das Gemeindepräsidium eine gebundene Ausgabe von 25'000 Franken in Form eines Nachkredits bewilligen darf oder nicht. Mit der Präzisierung wird die Praxis festgeschrieben: Das Gemeindepräsidium beschliesst alle sämtliche gebundenen Ausgaben bis 25'000 Franken. Neue Ausgaben bis 10'000 Franken beschliesst es in Form von Nachkrediten, das heisst, dass bereits ein Budget- oder Investitionskredit bestehen muss. Neue Ausgaben bis 10'000 Franken, für die noch kein Konto besteht, fallen nicht in die Zuständigkeit des Gemeindepräsidiums.

#### *Artikel 31 Absatz 3*

Anpassung an die kürzlich geänderte übergeordnete Gesetzgebung.

#### *Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe k und Artikel 48 Buchstabe e*

Mit den Anpassungen in den Artikeln 47 und 48 wird festgelegt, dass zwingend eine Abstimmungskommission als ständige Kommission zu schaffen ist, dies auch aufgrund der Aufwertung des Stimm Ausschusses in den kantonalen Erlassen zu den politischen Rechten. Zuständig für die Schaffung der Kommission ist neu der Grosse Gemeinderat als Legislativorgan. Bisher lag die Zuständigkeit beim Gemeinderat, der auch auf eine ständige Abstimmungskommission hätte verzichten können.

#### *Artikel 53*

Es wird präzisiert, dass nur die Mitglieder der ständigen Kommissionen, nicht aber der nicht ständigen Kommissionen, bei Amtsantritt ihre Interessenverbindungen offenzulegen haben.

Die Änderung in Absatz 2 ist formeller Natur, da es das Amt Interlaken seit der kantonalen Reform der dezentralen kantonalen Verwaltung nicht mehr gibt.

#### *Artikel 56*

In Artikel 56 Absatz 4 wird ermöglicht, dass der zweite Wahlgang bei Ersatzwahlen ins Gemeindepräsidium vier bis sechs Wochen nach dem ersten Wahlgang stattfinden kann (heute zwingend drei Wochen nach dem ersten Wahlgang). Drei Wochen sind für die Organisation einer Ersatzwahl sehr kurz und zwingen, die Stimmrechtsausweise und Wahlzettel auf Vorrat zu drucken, auch wenn sie dann nicht benötigt werden, falls kein zweiter Wahlgang stattfindet.

#### *Artikel 57*

Der heutige Artikel 57 bleibt als Artikel 57 Absatz 2 inhaltlich unverändert bestehen, während der neue Absatz 1 zur besseren Rechtssicherheit die geltende Praxis festschreibt. Die neue Marginalie dient der Präzisierung.

#### *Artikel 58*

Die neue Marginalie dient der Präzisierung. Inhaltlich bleibt der Artikel unverändert.

#### *Artikel 77*

Mit dem Verzicht auf das Verwaltungsratspräsidium im Gemeindeunternehmen der Industriellen Betriebe erhält die Eignerstrategie eine noch grössere Bedeutung. Die Eignerstrategie war bisher nirgends verankert. Sie wird im neuen Absatz 3 festgeschrieben, mit gleichzeitiger Kompetenzübertragung an den Gemeinderat, die Eignerstrategie der Gemeinde für die Industriellen Betriebe festzulegen. Als Eigentümerin der Industriellen Betriebe haftet die Gemeinde subsidiär für die Verbindlichkeiten der Industriellen Betriebe, auch wenn das nicht niedergeschrieben wäre. Gestützt auf die Formulierung im heutigen Absatz 3 war die subsidiäre Haftung der Gemeinde nur im Organisationsreglement der Industriellen Betriebe Interlaken erwähnt. Die Aufnahme in den neuen Artikel 77 Absatz 4 des von den Stimmberechtigten erlassenen Organisationsreglements 2000 bietet für die Kapitalgebenden eine zusätzliche Sicherheit bei Fremdkapitalaufnahmen der Industriellen Betriebe und für die Industriellen Betriebe im Gegenzug die Möglichkeit für bessere Konditionen bei Fremdmittelaufnahmen.

#### *Artikel 87*

Die neue Formulierung der Buchstaben a bis h von Artikel 87 Absatz 1 bedeutet keine inhaltliche Änderung, sondern übernimmt wörtlich die Formulierung von Artikel 100 Absatz 2 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV, BSG 170.111)

#### *Anhang I*

Nachdem der Gemeinde im Mietwesen keine Aufgaben mehr zustehen und das Campingwesen übergeordnet reglementiert ist, kann Ziffer 5 des Anhangs zum OgR 2000 auf das Marktwesen beschränkt werden.

In Ziffer 6 des Anhangs zum OgR 2000 sind noch die Statuten der Pensionskasse der Gemeinde Interlaken aufgeführt, die gestrichen werden können, nachdem sich die Gemeinde vor einigen Jahren für die berufliche Vorsorge der Previs Vorsorge angeschlossen hat.

### **Rechtliches**

Änderungen des Organisationsreglements beschliessen gemäss Artikel 4 Buchstabe a OgR 2000 die Stimmberechtigten. Eine Änderung des Organisationsreglements erfordert zwingend die vorgängige Vorprüfung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern. Dieses hat die Änderung geprüft und stimmt ihr mit Vorprüfungsbericht vom 22. Januar 2015 zu.

### **Antrag**

Der Grosse Gemeinderat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 25. August 2015 beraten und empfiehlt Ihnen mit 25 zu 1 Stimmen die Annahme.

#### **Antrag**

- 1. Die Änderungen der Artikel 21, 31, 47, 48, 53, 56 bis 58 und 77 sowie des Anhangs I des Organisationsreglements 2000 vom 28. November 1999 werden genehmigt.**
- 2. Die Änderungen treten auf den auf den 1. März 2016 in Kraft.**

Interlaken, 25. August 2015

## Grosser Gemeinderat Interlaken

Der Präsident: Peter Hollinger  
Der Sekretär: Philipp Goetschi

---

### Organisationsreglement 2000 (Änderung)

---

Die Interlakner Stimmberechtigten,  
gestützt auf Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe c des Gemeindegesetzes vom  
16. März 1998 (GG, BSG 170.11),  
beschliessen:

#### I.

Das Organisationsreglement 2000 vom 28. November 1999 wird wie folgt  
geändert:

Zuständigkeiten

#### Artikel 21

Das Gemeindepräsidium

- a) unverändert
- b) beschliesst Nachkredite für neue Ausgaben zu Budget- und Investi-  
tionskrediten bis 10 000 Franken
- c) unverändert

#### Artikel 31

<sup>1</sup> und <sup>2</sup> unverändert

<sup>3</sup> Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender  
Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person ver-  
treten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Reglement

#### Artikel 47

<sup>1</sup> Der Grosse Gemeinderat bestimmt in einem Reglement das Wahl- und  
Abstimmungsverfahren unter Berücksichtigung, dass

- a) bis i) unverändert
- k) (neu) für den Urnendienst und die Auszählarbeiten eine ständige  
Kommission geschaffen wird, wobei für die Auszählung von Proporz-  
wahlen eine andere Regelung getroffen werden kann.

<sup>2</sup> unverändert

Verordnung

#### Artikel 48

Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung insbesondere

- a) bis d) unverändert
- e) die Durchführung der Wahlen und Abstimmungen
- f) unverändert

Offenlegung	<p><b>Artikel 53</b></p> <p><sup>1</sup> Die Mitglieder des Grossen Gemeinderates, des Gemeinderates, des Rechnungsprüfungsorgans oder einer ständigen Kommission mit Entscheidbefugnis legen bei ihrem Amtsantritt unter Vorbehalt des Berufsgeheimnisses Interessenverbindungen offen, die sie in der Ausübung des Amtes beeinflussen könnten.</p> <p><sup>2</sup> Die Liste ist öffentlich und wird für die Mitglieder des Grossen Gemeinderates und des Gemeinderates im ersten Quartal einer Amtsdauer im amtlichen Anzeiger publiziert, bei Ersatzwahlen innerhalb von drei Monaten nach Amtsantritt.</p>
Wahl ins Gemeindepräsidium	<p><b>Artikel 56</b></p> <p><sup>1 bis 3</sup> unverändert</p> <p><sup>4</sup> „drei Wochen“ wird ersetzt durch „vier bis sechs Wochen“</p> <p><sup>5</sup> unverändert</p>
neue Marginalie: Ersatzwahl ins Gemeindepräsidium	<p><b>Artikel 57</b></p> <p><sup>1</sup> Für Ersatzwahlen ins Gemeindepräsidium ist Artikel 56 anwendbar.</p> <p><sup>2</sup> Wird das Gemeindepräsidium während der letzten sechs Monate einer Amtsdauer frei, findet keine Ersatzwahl mehr statt.</p>
neue Marginalie: Ersatzwahl in den Gemeinderat	<p><b>Artikel 58</b></p> <p>unverändert</p>
Industrielle Betriebe Interlaken	<p><b>Artikel 77</b></p> <p><sup>1 und 2</sup> unverändert</p> <p><sup>3 (neu)</sup> Der Gemeinderat legt die Eignerstrategie bezüglich des Gemeindeunternehmens fest.</p> <p><sup>4 (neu)</sup> Die Gemeinde haftet subsidiär für die Verbindlichkeiten des Gemeindeunternehmens.</p> <p><sup>5 (bisher 3)</sup> Das Organisationsreglement der Industriellen Betriebe regelt die Aufgaben, die Befugnisse und Verpflichtungen, die Finanzierung, die Organisation und die Betriebsführung des Gemeindeunternehmens.</p>
Ausgaben	<p><b>Artikel 87</b></p> <p><sup>1</sup> Um die Zuständigkeit zu bestimmen, werden den Ausgaben gleichgestellt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,</li> <li>b) Bürgschaftsverpflichtungen und andere Sicherheitsleistungen,</li> <li>c) Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,</li> <li>d) Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,</li> <li>e) Anlagen in Immobilien,</li> <li>f) Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht,</li> <li>g) die Entwidmung von Verwaltungsvermögen und</li> <li>h) der Verzicht auf Einnahmen.</li> </ol> <p><sup>2 bis 4</sup> unverändert</p>

## **Anhang I**

1. bis 3. unverändert
4. die Marktverordnung
5. aufgehoben

## **II.**

Diese Änderungen treten auf den 1. März 2016 in Kraft und sind, soweit sie Bestimmungen zu den Wahlen betreffen, erstmals auf die Gesamterneuerungswahlen für die Amtsdauer 2017 bis 2020 anwendbar.





Der Grosse Gemeinderat und der Gemeinderat empfehlen den Stimmberechtigten aus den dargelegten Gründen wie folgt zu stimmen:

**JA** zum Budget 2016

**JA** zur Aufhebung der Amtszeitbeschränkung für das Gemeindepräsidium

**JA** zur Abgangsentschädigung für das Gemeindepräsidium

**JA** zu den Änderungen des Organisationsreglements